



# HESSISCHER LANDTAG

08. 03. 2011

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Müller (Gelnhausen), Caspar, Kartmann, Milde,  
Ravensburg, Seyffardt und Stephan (CDU) vom 08.12.2010**

**betreffend den Transport zu "schulsportlichen Wettkämpfen"**

**und**

**Antwort**

**der Kultusministerin**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gründen sind Beförderungen von Schülerinnen und Schülern zu "schulsportlichen Wettkämpfen" in privaten Personenkraftwagen nicht gestattet?

Die Landesregierung sieht insbesondere mit Blick auf die umfassende Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten grundsätzlich davon ab, Lehrkräfte Haftungsrisiken, die mit einem Schülertransport möglicherweise verbunden sind, auszusetzen.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen der Unfallkasse Hessen, dass sowohl für schulische Sportwettkämpfe als auch die "Wege von und zur Veranstaltung" ein Versicherungsschutz besteht, wobei "die Art der Beförderung keine Rolle (spielt)"?

Diese Aussage ist zutreffend. Unfallversicherungsschutz wird Schülerinnen und Schülern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b) SGB VII gewährt (vgl. Erlass "Schulwanderungen und Schulfahrten" vom 7. Dezember 2009, IV. Versicherungsschutz, ABl. 1/10, S.24ff. - Anlage 1). Entsprechende Haftungsrisiken bestehen demnach für die Beteiligten nicht.

Vielmehr besteht das Risiko, Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüchen ausgesetzt zu sein (vgl. §§ 104, 105 SGB VII).

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, dass beispielsweise im Bereich des Staatlichen Schulamtes des Rheingau-Taunus-Kreises aufgrund des "privaten Transportverbots" die Teilnehmerzahlen an den schulischen Wettkampfveranstaltungen deutlich zurückgegangen sind?

Erhebliche Rückgänge bei der Teilnehmerzahl schulischer Wettkampfveranstaltungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die Teilnehmerzahlen an solchen Veranstaltungen sind - trotz rückläufiger Schülerzahlen - in den vergangenen Jahren annähernd stabil geblieben. Dies belegt die aktuelle Statistik der Deutschen Schulsportstiftung. Im Rahmen schulischer Wettkampfveranstaltungen konnten - hessenweit - im Jahr 2006 5.142 Mannschaften gebildet werden, im Jahr 2007 waren dies 4.973 Mannschaften, im Jahr 2009 4.943 Mannschaften. Die Größe der Mannschaften blieb jeweils annähernd gleich.

Frage 4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Fahrgemeinschaften zu den Wettkampforten zuzulassen oder den Wettkampfort als "außerschulischen Sammelpunkt" im Sinne des Erlasses zu definieren?

Schülerinnen und Schüler können bei schulischen Wettkampfveranstaltungen grundsätzlich direkt zum Wettkampfort - als "Sammelpunkt außerhalb des Schulgeländes" - bestellt und von dort entlassen werden (vgl. "Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler" vom 28. März 1985 (ABl. S.185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2009 (ABl. S.98), Abschnitt V. Aufsicht bei Schul- und Unterrichtswegen, Nr.4 bis 6, Anlage 2).

Sofern es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, ist die Schule in aller Regel verpflichtet, für den Transport der Schülerinnen und Schüler mittels öffentlicher Verkehrsmittel zu sorgen. Aus wirtschaftlichen oder zeitökonomischen Gründen kann eine Anreise auch mit einem Busunternehmen gestattet werden.

Kommen die Eltern zu der Entscheidung, ihre Kinder einzeln oder in einer Gruppe mit dem Privatfahrzeug zu einer Schulveranstaltung zu fahren, ist dies zulässig. Allerdings kann ein solcher Transport nicht im Auftrag der Schule erfolgen.

Wiesbaden, 23. Februar 2011

**Dorothea Henzler**

#### **Anlagen**

**Die Anlagen können in der Bibliothek des Hessischen Landtags eingesehen oder im Internet im Dokumentenarchiv ([www.Hessischer-Landtag.de](http://www.Hessischer-Landtag.de)) abgerufen werden.**

# Hessisches Kultusministerium

## Schulwanderungen und Schulfahrten

Erlass vom 7. Dezember 2009 – I.2 – 170.000.107 – 69 -

Gült. Verz. Nr. 7200

Abl 1/10 S. 24



### Inhalt

- I. **Regelungen für die einzelnen Schulformen und –stufen**
  1. **Allgemein bildende Schulen**
  2. **Berufsschulen (Teilzeitform)**
  3. **Berufliche Vollzeitschulen, Fachschulen, Hessenkollegs, Abendhaupt- oder -realschulen, Abendgymnasien**
- II. **Genehmigung von Schulwanderungen und Schulfahrten**
  1. **Allgemeine Regelungen**
  2. **Genehmigungsverfahren**
  3. **Gesundheitliche Richtlinien**
- III. **Vertragsgestaltung**
- IV. **Versicherungsschutz**
- V. **Aufsichtspflicht**
  1. **Allgemeiner Grundsatz**
  2. **Sonderregelungen**
- VI. **Kosten**
- VII. **Erstattungen von Reisekosten für Lehrkräfte und Hilfskräfte**
- VIII. **Inkrafttreten**

### Vorbemerkung

Schulwanderungen und Schulfahrten sind wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen.

Als Teil der pädagogischen Konzeption fördern sie gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse, sie tragen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern.

Die schulischen Gremien verankern Konzeption und Gestaltung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Schulprogramm. Art und Umfang der Veranstaltungen müssen aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule abgeleitet sowie altersgemäß und mit vertretbarem finanziellen Aufwand gestaltet werden.

Der Wander- und Fahrtenplan einer Schule berücksichtigt:

- eintägige Wanderungen,
- mehrtägige Wanderfahrten,
- Schullandheimaufenthalte,

- Studienfahrten mit besonderem unterrichtlichen Bezug (in der Regel ab Jahrgangsstufe 9),
- Internationale Begegnungsfahrten / Fahrten im Austausch mit Partnerschulen,
- Mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt,
- Unterrichtsgänge und Fahrten in Verbindung mit Unterrichtsinhalten (z.B. Betriebserkundungen, Chor- und Orchesterreisen).

## I. **Regelungen für die einzelnen Schulformen und -stufen**

### 1. **Allgemein bildende Schulen**

1. Während eines Schuljahres können je Klasse oder Lerngruppe bis zu acht Unterrichtstage für entsprechende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.  
In den Jahrgangsstufen 1 – 10 können bis zu fünf Unterrichtstage zu einer mehrtägigen Veranstaltung verbunden werden.
2. In den Jahrgangsstufen 1 – 3 sollte die zeitliche Ausdehnung von Wanderungen der täglichen Unterrichtszeit entsprechen. In der Jahrgangsstufe 4 sollten ganztägige Veranstaltungen geplant werden. Im Mittelpunkt sollten jeweils Wanderungen stehen, die allenfalls eine kurze An- und Abreise erfordern.
3. In den Jahrgangsstufen 5 – 10 kann eine Schülerin oder ein Schüler höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen.  
In der Oberstufe kann eine Schülerin oder ein Schüler an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen.
4. Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden.
5. Für Inlandsstudienfahrten können bis zu fünf Unterrichtstage, für Auslandsstudienfahrten bis zu zehn Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.  
Sollen Studienfahrten in außereuropäische Länder führen, so ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass die unterrichtlichen Zielsetzungen nur in dem entsprechenden Land erreicht werden können.  
Dies ist vor allem auch den Eltern vor einer Entscheidung mitzuteilen.
6. Fahrten im Austausch mit Partnerschulen sollen mindestens zehn Unterrichtstage und höchstens vier Wochen dauern.
7. Im Hinblick auf die finanzielle Belastung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler soll im Laufe eines Schuljahres und eines Kalenderjahres nur eine mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden.  
Bei der Planung von mehrtägigen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf.
8. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen an Veranstaltungen nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht anderer Klassen.

### 2. **Berufsschulen (Teilzeitform)**

Die besonderen Aufgaben der Berufsschule (Teilzeitform) geben in der Regel keinen Raum für Wanderungen und Fahrten. An deren Stelle sollten Veranstaltungen mit berufsbezogenen Aspekten oder mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt treten.

An der Berufsschule (Teilzeitform) können zwei eintägige oder eine zweitägige allgemein bildende oder berufsbezogene Veranstaltung je Schuljahr und Klasse oder eine Studienfahrt mit berufsbezogenen Aspekten oder eine Veranstaltung mit sportlichem Schwerpunkt bis zur Dauer von fünf Unterrichtstagen je Schülerjahrgang durchgeführt werden.

Die Teilnahme an diesen Unterrichtsveranstaltungen besonderer Art ist verpflichtend, es sei denn, dass im Einzelfall gesundheitliche oder sonstige wichtige Gründe von der Teilnahme entbinden.

Sofern eine Veranstaltung drei bis vier Tage dauert, gilt der Berufsschulunterricht für zwei Wochen als abgegolten. Dauert eine Veranstaltung fünf Tage, gilt der Berufsschulunterricht für drei Wochen als abgegolten. Die Dauer des abgegoltenen Unterrichts schließt dabei die Veranstaltungsdauer ein.

### **3. Berufliche Vollzeitschulen, Fachschulen, Hessenkollegs, Abendhaupt- oder -realschulen, Abendgymnasien**

Für diese Schulen gelten die Regelungen für allgemein bildende Schulen entsprechend.

## **II. Genehmigung von Schulwanderungen und Schulfahrten**

### **1. Allgemeine Regelungen**

1. Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen; von der Teilnahme können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigen Gründen befreit werden. Mehrtägige Veranstaltungen sind nur durchzuführen, wenn sie zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind. Dies setzt bei den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern in geheimer Abstimmung zu ermittelnde zustimmende Mehrheitsbeschlüsse voraus.
2. Mit den Anträgen auf Genehmigung sind ein Veranstaltungsplan, aus dem die pädagogische Zielsetzung und die unterrichtliche Vorbereitung zu entnehmen ist, und ein Finanzierungsplan vorzulegen.  
Über die pädagogischen Zielsetzungen sind die Eltern zu informieren.
3. Veranstaltungen ohne unterrichtlichen Bezug oder solche, in die Schülerinnen und Schüler sich ohne Bezug zu ihrem Unterricht einwählen, können nicht genehmigt werden.
4. Veranstaltungen während der Ferien sind keine schulische Veranstaltungen im Sinne dieses Erlasses. In begründeten Ausnahmefällen können Veranstaltungen, die ganz oder teilweise in den Ferien stattfinden, vom Staatlichen Schulamt als schulische Veranstaltung anerkannt werden.

### **2. Genehmigungsverfahren**

1. Die Schulkonferenz entscheidet nach Anhörung des Schulleiternbeirats, der Schülervertretung und der Gesamtkonferenz über die schulinternen Grundsätze für Unterrichtsgänge, Schulwanderungen und mehrtägige Schulfahrten.  
Sie legt die Priorität der einzelnen Veranstaltungen nach pädagogischen Gesichtspunkten fest.
2. Die vorgesehenen Fahrten bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

### **3. Gesundheitliche Richtlinien**

Vor mehrtägigen Veranstaltungen sollen minderjährige Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Erklärung der Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler eine eigene Erklärung

rung darüber abgeben, dass sie zur Zeit frei sind von ansteckenden Krankheiten. Auf organische Leiden, welche die Leistungsfähigkeit einschränken, ist hinzuweisen.

### III. Vertragsgestaltung

1. Die für die Schulfahrten erforderlichen Verträge mit den Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen schließen die Lehrkräfte im Namen der Eltern der Schülerinnen und Schüler oder im Namen der volljährigen Schülerinnen und Schüler ab. Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 BGB ist auszuschließen.
2. Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen unabhängig von ihrem Rechtsstatus die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Unterhaltsverpflichteten darüber erbringen, dass diese die Kosten übernehmen. Tragen die Schülerinnen und Schüler selbst die Kosten, müssen sie dies schriftlich erklären.
3. Vertragsverpflichtungen dürfen die Lehrkräfte erst eingehen, wenn zuvor die schriftlichen Zustimmungen der Eltern bzw. die erforderlichen Erklärungen und die Genehmigung erteilt worden sind.
4. Werden aus Anlass einer nicht zu Stande gekommenen Schulfahrt Kosten von Dritten geltend gemacht, so tritt für diese das Land ein, sofern die Gründe für den Ausfall der Fahrt im Verantwortungsbereich der Schule liegen. Gegen die Lehrkraft besteht nach § 91 HBG ein Regressanspruch, wenn es auf ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges, pflichtwidriges Verhalten zurückzuführen ist, dass die Schulfahrt nicht durchgeführt werden konnte und wenn vom Land gleichwohl Leistungen an das Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen zu erbringen waren.
5. Können einzelne Schülerinnen und Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen an der Fahrt nicht teilnehmen, so werden die anteiligen Reisekosten einbehalten, sofern nicht eine Rückzahlung von den Vertragspartnern (Beherbergungs- oder Beförderungsunternehmen) erreicht werden kann. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung soll hingewiesen werden.

### IV. Versicherungsschutz

1. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der schulischen Veranstaltung, auch im Ausland, stehen.
2. Hierunter fallen insbesondere die Hinfahrt zum Zielort, die Rückfahrt, der Schulweg und die Teilnahme am Unterricht einer Gastschule sowie gemeinsame Veranstaltungen der Gruppe unter Aufsicht der Lehrkraft; weiterhin solche Veranstaltungen, die nach Neigung und Interesse außerhalb des Klassen- oder Gruppenverbandes besucht werden und die von der Lehrkraft als pädagogisch zweckdienlich und mit den Zielen der schulischen Veranstaltung vereinbar beurteilt werden.
3. Nicht versichert sind Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich dem privaten Bereich zuzurechnen sind. Der Aufenthalt in einer Gastfamilie und die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Gastfamilie durchgeführt werden (Ausflüge, Theaterbesuche usw.) können je nach der inhaltlichen Zielsetzung und Ausgestaltung von Fahrt und Aufenthalt unfallversichert sein.

Im Vorfeld sind Versicherungsfragen abzuklären und die Eltern über das Ergebnis zu informieren.

4. Den Eltern der Schülerinnen und Schüler wird empfohlen, für nicht versicherte Bereiche eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Dauer des Aufenthaltes abzuschließen. Dies gilt für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend.

## V. Aufsichtspflicht

### 1. Allgemeiner Grundsatz

Grundsätzlich gelten für alle Schulwanderungen und Schulfahrten die Regelungen über die Aufsichtspflicht in der „Verordnung über die Aufsicht über Schüler“ in der jeweils geltenden Fassung. Bei grobem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers kann diese bzw. dieser von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen und auf Kosten der Eltern bzw. auf eigene Kosten zurückgeschickt werden. Schülerinnen, Schüler und Eltern sind vor Beginn einer mehrtägigen Veranstaltung schriftlich darüber zu informieren.

### 2. Sonderregelungen

1. Die Benutzung von Mopeds, Motorrädern, Personenkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung zugelassenen Kraftwagen sowie Wasserfahrzeugen ohne geschultes Bedienungspersonal ist bei Schulwanderungen und Schulfahrten auszuschließen.

Lehrkräfte der Schulen für Praktisch Bildbare und der Schulen für Körperbehinderte können im Rahmen mehrtägiger Wanderfahrten oder Fahrten während eines Schullandheimaufenthaltes ein der Schule zur Verfügung stehendes und für die Personenbeförderung zugelassenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern dieser Förderschulen sowie von entsprechenden Begleitpersonen nutzen, wenn sie die für den Fahrzeugbetrieb erforderlichen straßenverkehrs-, personenbeförderungs- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

2. Die Benutzung von Segelschiffen als Transportmittel und Unterkunft auf dem Meer ist untersagt. Fahrten auf Binnenmeeren oder Seen können genehmigt werden, wenn
  - die verantwortliche Lehrkraft eine entsprechende Qualifikation (Lizenz des Fachverbandes oder den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Lehrgang der Fortbildungseinrichtungen für Sportlehrkräfte des Landes) besitzt,
  - das Schiff während der Nacht am Ufer vor Anker liegt,
  - das ausgewählte Schiff auch ohne die Mithilfe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einer erfahrenen Besatzung allein gesegelt werden kann,
  - die Lehrkraft jederzeit auf das Veranstaltungsprogramm Einfluss nehmen und dieses nach pädagogischen Gesichtspunkten gestalten kann,
  - alle Schülerinnen und Schüler mindestens das „Deutsche Jugendschwimmabzeichen-Bronze“ (Freischwimmer) besitzen und
  - Jungen und Mädchen getrennt untergebracht werden können.

## VI. Kosten

1. Die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten – Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder) – sollen bei

- Inlandsfahrten höchstens	150 €
- Auslandsfahrten höchstens	225 €

je Schülerin oder Schüler betragen.

Ein längerfristiges Ansparen wird empfohlen.

2. Bei langfristiger Ansparung dürfen die Gesamtkosten für die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schülern bei
  - Inlandsfahrten 300 €
  - Auslandsfahrten 450 €nicht übersteigen.
3. Die Schule hat darauf zu achten, dass die von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten sich nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler orientieren.

## **VII. Erstattungen von Reisekosten für Lehrkräfte und Hilfskräfte**

1. Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern.
2. Die Schulen erstellen einen Schulwanderungen und -fahrtenplan im Rahmen der von der Schule zu erwartenden Mittel zur Erstattung der Reisekosten.

Die Reisekosten der Lehr- und Begleitkräfte werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet. Anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes erhalten Lehr- und Begleitkräfte eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- a) Bei einer eintägigen Veranstaltung außerhalb des Schulortbereiches mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden: 6 €
- b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen:
  - Im Inland pauschal: 20 €
  - Im Ausland pauschal: 30 €
- c) Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Falle unentgeltlicher Unterkunft:
  - Im Inland pauschal: 8 €
  - Im Ausland pauschal: 10 €
- d) Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Falle unentgeltlicher Verpflegung:
  - Im Inland pauschal: 12 €
  - Im Ausland pauschal: 20 €
- e) Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Falle unentgeltlicher Unterkunft und Verpflegung: 4 €

Mit diesen Pauschalen sind auch jeweils die Nebenkosten abgegolten.

3. Lehr- und Hilfskräfte müssen Freifahrten, Freiflüge, die jeweils günstigsten Sondertarife sowie die Möglichkeit kostenloser Unterbringung und Verpflegung in Anspruch nehmen.  
Auf die kostenfreie Unterbringung hessischer Lehrkräfte in Jugendherbergen des DJH-Landesverbandes Hessen e. V. bzw. auf günstige Konditionen bei einzelnen Schullandheimen wird verwiesen.

## **VIII. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

Anlage ✓

## **Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler**

Vom 28. März 1985 (ABl. S. 185) - geändert durch VO vom 8. März 1993 (ABl. S. 218) - vom 23. September 1997 (ABl. S. 574; ber. ABl. 1998, S. 106) - und vom 14. September 1998 (ABl. S. 683) - und vom 20. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 3).-und vom 2.1.2009 (ABl. S. 98)

Auf Grund des § 76 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVB1. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVB1. I S. 57), wird verordnet:

### **§ 1 Ziel**

Die Aufsicht über Schüler soll Schäden an Personen und Sachen verhüten.

### **§ 2 Umfang**

(1) Die Aufsicht erstreckt sich auf:

1. den Unterricht, auch wenn dieser außerhalb des Schulgrundstücks durchgeführt wird,
2. die Unterrichtswege,
3. schulische Veranstaltungen,
4. in angemessenem Umfang auf die Zeiten vor, zwischen und nach dem Unterricht,
5. erforderlichenfalls auf die besonderen Umstände bei Fahrschülern.

(2) Die Aufsicht hat die Erziehung zur Selbständigkeit der Schüler zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der Schüler, sowie der jeweiligen Situationen anzupassen.

(3) Ab Klasse/Jahrgangsstufe 9 kann sich, sofern nicht besondere Gefährdungen zu erwarten sind, die Aufsicht auf allgemeine Verhaltensanordnungen und deren gelegentliche Überprüfung beschränken. Eine Aufsicht ist stets erforderlich beim Unterricht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, im Fach Sport und bei Schulveranstaltungen, die mit besonderen Gefährdungen verbunden sind.

(4) Bei Schülern der Klassen/Jahrgangsstufen 12 und 13, sowie bei volljährigen Schülern erstreckt sich die Aufsicht nur auf die in Abs. 3 Satz 2 genannten Fälle.

(5) Eine Aufsichtspflicht besteht nicht,

1. wenn der Schüler sich unerlaubt von der Klasse/Gruppe entfernt,
2. wenn die Erziehungsberechtigten sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass in den in den Anlagen genannten Fällen oder in sonstigen besonderen Situationen eine Aufsicht nicht durchgeführt wird.

### **§ 3 Aufsichtspflicht**

(1) Lehrer und Erzieher, sowie solche Personen, die eigenverantwortlichen Unterricht erteilen oder Schulveranstaltungen durchführen, sind zur Aufsichtsführung verpflichtet. Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung ist der Schulleiter verantwortlich.

(2) Lehrer können in besonderen Fällen bei der Aufsichtsführung zuverlässige Schüler oder andere Personen zur Mithilfe heranziehen; bei der Auswahl und Überwachung der zur Mithilfe Herangezogenen ist die erforderliche Sorgfalt zu beachten. Die Verantwortung der Lehrer für die Aufsichtsführung bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet getroffener Einzelregelungen oder gegebener Verhaltensmaßnahmen besteht die Verpflichtung, andere oder verstärkte Vorkehrungen zu treffen, wenn besondere Umstände dies erkennbar erfordern. Dies gilt insbesondere für die Aufsicht über Schüler, die die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen; ihnen ist, soweit erforderlich, die Teilnahme beim Experimentieren, bei praktischen Arbeiten und bei Veranstaltungen, die mit besonderen Gefährdungen verbunden sind, nicht zu gestatten.

(4) Bei der Ausübung der Aufsicht sind die in den Anlagen 1 bis 4 für die einzelnen Sachverhalte gegebenen Anweisungen und Verhaltensmaßregeln zu beachten.

(5) § 26 Abs. 5 und 6 der Verordnung über die Schülervertretungen und der Studierendenvertretungen

vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

### **§ 4 Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Aufsichtspflicht der Lehrer und Erzieher vom 22. August 1969 (ABl. S. 860), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 1978 (ABl. S. 694);

2. Verordnung über die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen außerhalb der Schulen vom 12. Januar 1973 (ABl. S. 152);
3. Erlass vom 28. Dezember 1976 (ABl. 1977, S. 12).

#### **§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

#### **Anlagen Übersicht**

##### **Anlage 1:**

- I. Aufsicht während der Unterrichtszeiten und bei sonstigen Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück
- II. Aufsicht in der Mittagspause
- III. Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit, in den Zwischenstunden und während der Mittagspause
- IV. Aufsicht bei Wandertagen, Wanderfahrten, Lehrausflügen, Betriebserkundungen, Studienfahrten, Schülergruppenfahrten und Landheimaufenthalten
- V. Aufsicht bei Schul- und Unterrichtswegen
- VI. Aufsicht bei Veranstaltungen der Schülervertretungen
- VII. Aufsicht bei Veranstaltungen außerhalb der Schule, insbesondere bei Veranstaltungen schulfremder Einrichtungen

##### **Anlage 2:**

Richtlinien für die Aufsichtsführung bei praktischen Arbeiten während schulischer Veranstaltungen

##### **Anlage 3:**

Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen im Fach Sport

##### **Anlage 4:**

Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei besonderen Schulveranstaltungen

- I. Wassersport
- II. Wandern im Winter
- III. Wandern im Hochgebirge
- IV. Skikurse
- V. Radwanderungen

##### **Anlage 1**

- I. Aufsicht während der Unterrichtszeiten und bei sonstigen Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück
  1. Zur Unterrichtszeit im Sinne dieser Regelungen gehören die Unterrichtsstunden, die Pausen, die Zwischenstunden und eine Zeit von 15 Minuten vor Beginn der ersten Stunde bis zur Räumung der Schule nach dem Ende der letzten planmäßigen Unterrichtsstunden. Für die Aufsichtsführung über die Fahrschüler und in der Mittagspause gilt Abschnitt II.
  2. Der Schulleiter teilt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätze die Lehrkräfte zur Aufsicht für die Zeit vor Beginn und nach Beendigung der Unterrichtszeit und für die Pausen auf dem Schulhof und im Schulgebäude ein, regelt die Aufsicht in Zwischenstunden und überwacht die Durchführung der Aufsicht.
  3. Die Aufsicht während der Unterrichtsstunden obliegt dem Lehrer, der den Unterricht erteilt. Er ist verpflichtet, den Unterrichtsraum pünktlich zu betreten und soll ihn erst nach den Schülern verlassen, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Er darf sich aus dem Unterrichtsraum nur in dringenden unaufschiebbaren Fällen entfernen, wenn eine Beaufsichtigung sichergestellt ist. Bei längerer Abwesenheit ist auf jeden Fall die Aufsicht durch andere Lehrer oder ältere zuverlässige Schüler sicherzustellen.
  4. Beim Unterricht in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern sowie beim Unterricht in Sport muss sich der aufsichtführende Lehrer in besonderem Maße seiner Verantwortung bewusst sein. Er darf daher in diesen Unterrichtsstunden die Schüler niemals sich selbst überlassen. Der Experimentalunterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern, der Unterricht im Fach Polytechnik/Arbeitslehre und der Werkstattunterricht soll nur von fachkundigen Lehrern erteilt werden. Dieser Unterricht bedarf sorgfältiger Aufsicht, um Schäden an Menschen und Geräten und Unfälle zu vermeiden. Am besten wird dies erreicht durch Sicherheit im Experimentieren und durch die Kenntnis möglicher Gefahrenquellen. Ziel

des Unterrichts sollte sein, die Schüler bei genauer Kenntnis möglicher Gefahrenquellen und richtiger Nutzung ihrer eigenen Fähigkeiten zu möglichst selbständiger Arbeit zu führen. Der Lehrer wird deshalb notwendigerweise immer wieder auf Gefahren hinweisen müssen. Er sollte aber darauf achten, dass die Gefahren in ihrer richtigen Größe erkannt werden. Jede Übertreibung von Gefahren bewirkt entweder Ängstlichkeit beim Schüler (und damit erhöhte Unfallgefahr) oder der Lehrer wird unglaubwürdig, so dass der tatsächliche Grad der Gefährdung von den Schülern unterschätzt wird und diese dadurch bei wirklicher Gefahr einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sind. Der Lehrer muss deshalb alle Sicherheitsmaßnahmen, die er den Schülern auferlegt, unbeschadet seiner eigenen Überlegenheit, beim Experimentieren auch selbst anwenden. Da in den oberen Schuljahrgängen die Experimentier- und Werkstattarbeit besondere Gefahrenquellen enthält, ist der Lehrer in diesem Unterricht niemals der Aufsichtspflicht entbunden; Nr. 3 Satz 3 und 4 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Lehrer wird in diesen Unterrichtsstunden seiner besonderen Verantwortung nur gerecht, wenn er die in den Anlagen niedergelegten Sicherheitsvorschriften sorgfältig beachtet.

5. Für eine ausreichende Aufsicht in der Zeit vor Unterrichtsbeginn und nach dem Ende des Unterrichts sowie während der Pausen ist zu sorgen. Eine Aufsichtsführung durch Lehrer 15 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde sowie bis zur Räumung der Schule nach Ende des Unterrichts ist grundsätzlich ausreichend. Die Pflicht zur Aufsichtsführung erstreckt sich auf eine außerhalb des Schulgeländes aber in unmittelbarem Anschluss daran für Schulbusse

ingerichtete Haltestelle, die räumlich und funktionell dem Schulbetrieb zugeordnet ist, wenn die Gefährdung der Schüler dies erforderlich macht. Treffen Schüler infolge der besonderen örtlichen Verhältnisse (frühere Ankunft bzw. spätere Abfahrtszeit der öffentlichen Verkehrsmittel oder der Schulbusse) früher in der Schule ein oder können sie diese erst später verlassen, so können sich die Schüler auf dem Schulhof oder in besonders für diese Zwecke ausgewiesenen Bereichen (z. B. Fahrschülerräume) aufhalten. Die notwendige Aufsichtsführung ist hierbei in geeigneter Weise sicherzustellen. Der Schulleiter kann auch den Hausmeister und andere in der Schule Bedienstete, die nicht Lehrer oder Erzieher sind, anweisen, Maßnahmen und Anordnungen zu treffen und zu überwachen, die zur Durchführung des geordneten schulischen Betriebs und der schulischen Ordnung (z. B. in Ausübung der Verkehrssicherungspflicht und zur Vermeidung von Beschädigungen und Verschmutzungen) erforderlich sind. Das Nähere soll in der Hausordnung geregelt werden. In jedem Schulhof und in den Schulgebäuden sind Lehrer und Erzieher als Aufsicht einzusetzen, die auf Beschluss der Schülersvertretung von Schülern bei der Aufsichtsführung unterstützt werden können. In besonders großen oder unübersichtlichen Schulhöfen und in Schulgebäuden mit mehreren Treppenaufgängen wird es erforderlich sein, mehrere Lehrer und Erzieher zur Aufsicht einzuteilen. Die aufsichtführenden Lehrer, Erzieher und Schüler sind gehalten, die Aufsicht unmittelbar nach dem Pausenzeichen zu übernehmen; sie sollten den Schulhof erst verlassen, wenn die Schüler in das Schulgebäude zurückgekehrt sind. Auf die besonderen Bestimmungen in Zusammenhang mit der Benutzung von Spiel- und Turngeräten auf dem Schulgelände während der Pausen (Anlage 3 Nr. 9) wird hingewiesen.

6. Die Beaufsichtigung der Schüler in Zwischenstunden und in ausfallenden Unterrichtsstunden ist wie folgt sicherzustellen: Schüler der Klassen/Jahrgangsstufen 1 bis 8 sind auf andere Klassen/Jahrgangsstufen aufzuteilen oder durch den Lehrer einer Nachbarklasse zu beaufsichtigen. Im letzteren Falle genügt es, dass der Lehrer entsprechende Arbeitsanweisungen gibt und einen zuverlässigen Schüler der zusätzlich zu beaufsichtigenden Klasse, bei jüngeren Schülern einen geeigneten Schüler einer höheren Klasse/Jahrgangsstufe damit beauftragt, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Klasse zu sorgen. Die Aufsichtsführung durch den Lehrer kann sich dabei auf gelegentliche Stichproben beschränken.

7. In Schulen mit Internat kann die Aufsichtspflicht vor und nach den Unterrichtsstunden sowie in den Zwischen- und Ausfallstunden durch Erzieher des Internats wahrgenommen werden.

## **II. Aufsicht in der Mittagspause**

Schülern, die am Nachmittag Unterricht haben oder an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen/Wahlunterricht, an planmäßigen Arbeitsgemeinschaften der Schule oder an Veranstaltungen der SV teilnehmen wollen und denen in der Mittagspause die Rückkehr nach Hause

nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, sind in der Schule geeignete Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Aufsichtsführung gilt in diesen Fällen Abschnitt I Nr. 5 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Personen, die zur Aufsichtsführung oder Überwachung bestimmt sind, diese Aufsichtsführung oder Überwachung nicht durch ständige Anwesenheit ausüben müssen. Es genügt, wenn sie sich von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Aufenthaltsräumen überzeugen.

Der Schulleiter kann nach Anhörung der Schülervertretung und des Schulelternbeirats auch Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen, diese verantwortungsvolle

Aufgabe wahrzunehmen und die Schule aus den vorerwähnten Gründen nicht verlassen können, mit der Aufsicht in der Mittagspause beauftragen, wenn die Erziehungsberechtigten

dem schriftlich zugestimmt haben und diese Schüler sich damit einverstanden erklären. Bei volljährigen Schülern entfällt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

### **III. Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit, in den Zwischenstunden undwährend der Mittagspause**

1. Schülern der Klassen/Jahrgangsstufen 11 bis 13 der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ist es freigestellt, die Schule in den Zwischenstunden und in der Mittagspause zu verlassen.

2. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, kann die Gesamtkonferenz auf Antrag der Schülervertretung und im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat gestatten, dass die in Nr. 1 genannten Schüler die Schule auch in der großen Pause verlassen; die Gestattung kann auf einzelne Jahrgangsstufen beschränkt werden.

3. Die Konferenz der die Schüler unterrichtenden Lehrer kann nach Anhörung der Schülervertretung einzelne Schüler oder Schülergruppen von den in Nr. 1 und 2 getroffenen Regelungen ausschließen, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen; den betroffenen Schülern, ihren Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls den Klassenelternbeiräten ist unter Angabe der Gründe Gelegenheit zu geben, sich vorher dazu zu äußern.

4. Die Klassenlehrer oder die aufsichtführenden Lehrer können Schülern der Klassen/Jahrgangsstufen 5 bis 10 im Einzelfall das Verlassen der Schule gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Gestattung kann versagt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

5. Verlassen Schüler in den Fällen der Nrn. 1, 2 und 4 das Schulgrundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen in den genannten Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Das gleiche gilt, wenn Schüler das Schulgrundstück eigenmächtig verlassen.

6. In den in Nrn. 1, 2 und 4 genannten Fällen entfällt stets eine Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden. Das gleiche gilt in allen Fällen, in denen Schüler sich entgegen vorstehenden Regelungen eigenmächtig vom Schulgrundstück entfernen und eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht festgestellt werden kann.

7. Den Erziehungsberechtigten der Schüler der Klassen/Jahrgangsstufen 5 und 11 ist diese Regelung jeweils bei Eintritt der Schüler in diese Klassen/Jahrgangsstufen in geeigneter Form bekannt zu geben. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen Schüler erstmalig in hessische Schulen in die Klasse/Jahrgangsstufe 5 oder höher aufgenommen werden.

### **IV. Aufsicht bei Wandertagen, Wanderfahrten, Lehrausflügen, Betriebserkundungen, Studienfahrten, Schülergruppenfahrten und Landheimaufenthalten**

1. Bei Wandertagen, Wanderfahrten, Lehrausflügen, Betriebserkundungen, Studienfahrten, Schülergruppenfahrten und Landheimaufenthalten sowie bei Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen ist eine gründliche Vorbereitung der Lehrer und Aufsichtskräfte sowie eine eingehende Besprechung mit den Schülern und Erziehungsberechtigten wichtig. Die geplanten Veranstaltungen sollen im Unterricht vorbereitet und ihr technischer Ablauf erörtert und festgelegt werden. Zur Vorbereitung gehört auch, den Schülern die entsprechenden Verhaltensmaßregeln zu geben und sie mit den besonderen Gefahren der betreffenden Veranstaltungen vertraut zu machen. Dies ist gegebenenfalls während der

Veranstaltung zu wiederholen.

2. Nachstehende Veranstaltungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden:

- a) alle Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer,
- b) Übernachtungen in Zelten,
- c) Radwanderungen,
- d) Wassersport einschließlich Baden,
- e) Eissport,
- f) Benutzung von Ski, Rodel oder Schlittschuhen bei Wanderungen,
- g) Wanderungen im Hochgebirge.

In Schulen mit Internat kann an Stelle der Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die des Internatsleiters treten. Hinsichtlich dieser Regelung sind die Erziehungsberechtigten beim Eintritt des Schülers in das Internat zu informieren.

3. Während dieser Veranstaltungen muss der Lehrer die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen und deren Befolgung überwachen. Der Lehrer soll Schüler bis einschließlich zur Klasse/Jahrgangsstufe 7 in geschlossenen Gruppen zusammenhalten, soweit dies erforderlich ist. Bei Übernachtungen hat sich der aufsichtführende Lehrer oder eine Hilfskraft davon zu überzeugen, dass alle Schüler in den Unterkünften sind und die ihnen zugewiesenen Schlafräume aufgesucht haben. Dies gilt nicht bei Unterbringung der Schüler in Gastfamilien. Eine Überwachung der Anwesenheit der Schüler in den Schlafräumen während der Nacht ist nur erforderlich, wenn hierzu ein besonderer Anlass besteht.

4. Bei Wandertagen und Lehrausflügen der Klassen/Jahrgangsstufen 1 bis 6 soll eine Hilfskraft zugezogen werden, wenn die Klasse/Jahrgangsstufe mehr als 25 Schüler umfasst. Bei Wandertagen und Lehrausflügen der Klassen/Jahrgangsstufen 7 bis 10 ist die Zuziehung einer zweiten Aufsichtsperson (Hilfskraft) nur erforderlich, wenn besondere Umstände vorliegen. Bei behinderten Schülern können mehrere Hilfskräfte zugezogen werden, wenn dies nach Art und Umfang der Behinderung erforderlich ist. Bei mehrtägigen Veranstaltungen soll außer dem verantwortlichen Lehrer eine Hilfskraft die Schüler begleiten. Bei Koedukationsklassen sind die Jungen von einem Lehrer oder einer männlichen Hilfskraft, die Mädchen von einer Lehrerin oder einer weiblichen Hilfskraft zu betreuen. Entsprechendes gilt für Jungenklassen (Mädchenklassen), deren Wanderfahrt usw. von einer Lehrerin (Lehrer) geleitet wird. Dies gilt nicht für die Klassen/Jahrgangsstufen 11 bis 13. Über Ausnahmen entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde. Als Hilfskraft (Hilfsaufsichten) kommen außer Lehrern und Lehramts- Studienreferendaren auch Praktikanten, Hospitanten, Schülereltern und Ehegatten der Lehrer in Betracht. Stehen solche Hilfskräfte nicht zur Verfügung, können auch vertrauenswürdige Schüler über 16 Jahren mit schriftlicher Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten als Hilfsaufsicht bestellt werden. Die Bestellung der Hilfskräfte erfolgt durch den Schulleiter; die Bestellung ist aktenkundig zu machen.

5. Will ein Schüler die Klasse oder Gruppe während der Veranstaltung ausnahmsweise zeitweise verlassen, so bedarf er der Genehmigung des aufsichtführenden Lehrers. Will der Schüler während eines Aufenthalts Verwandte oder Bekannte besuchen oder bei ihnen übernachten, so darf der aufsichtführende Lehrer die Genehmigung nur erteilen, wenn er im Besitz einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten ist, aus der hervorgeht, dass der Schüler während einer solchen Abwesenheit von der Klasse oder Gruppe nicht der Aufsichtspflicht der Schule unterliegt und die Erziehungsberechtigten für diese Zeit die Verantwortung tragen. Die Schüler sind vor Durchführung der Veranstaltung auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen.

6. Schülern aller Schulformen der Klassen/Jahrgangsstufen 8 und 9 kann bei Wanderfahrten, Lehrausflügen, Studienfahrten, Schülergruppenfahrten und Landheimaufenthalten im Inland und im Ausland gestattet werden, sich einzeln oder in Gruppen bis spätestens 20.00 Uhr ohne Beaufsichtigung durch Lehrer frei zu bewegen, wenn die Erziehungsberechtigten sich hiermit vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einverstanden erklären, die Schüler entsprechend belehrt worden sind und auf Grund ihrer Reife und Persönlichkeitsentwicklung mit Fehlverhalten, das Ansprüche Dritter auslösen

könnte, nicht zu rechnen ist; Im nichtdeutschsprachigen Ausland kann die Gestattung nur erteilt werden,

wenn die Schüler sich aufgrund ihrer Fremdsprachenkenntnisse hinreichend verständigen können Ein

Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen nur, wenn die Schüler nach Neigung und Interesse außerhalb des Klassen- oder Gruppenverbandes Orte oder Veranstaltungen

besuchen, die vom Lehrer als pädagogisch zweckdienlich und mit den Zielen der schulischen Veranstaltung vereinbar beurteilt werden und deren Besuch der Lehrer zugestimmt hat. Der Lehrer oder ausnahmsweise eine der in Nr. 4 Abs. 2 genannten Personen müssen in diesen Fällen jederzeit für die Schüler erreichbar sein. Die Erziehungsberechtigten sind hierauf vor Antritt der Veranstaltung von der Schule schriftlich hinzuweisen. Der Lehrer kann die Gestattung nach Satz 1 widerrufen, wenn er begründeten Anlass zur Befürchtung hat, dass Schüler die eingeräumte Freiheit missbrauchen oder dass sie durch besondere Umstände

gefährdet werden. Schüler, deren Erziehungsberechtigte die schriftliche Einverständniserklärung nicht abgeben, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch Lehrer oder Hilfskräfte zu beaufsichtigen.

7. Schülern der Klassen/Jahrgangsstufen 10 und 11 kann bei den in Nr. 6 aufgeführten Veranstaltungen unter den dort genannten Voraussetzungen gestattet werden, sich einzeln oder in Gruppen bis ungefähr 22.00 Uhr ohne Beaufsichtigung durch Lehrer frei zu bewegen, wenn die Erziehungsberechtigten sich hiermit vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einverstanden erklären.

8. Für das Sporttreiben bei diesen schulischen Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der Anlage 4 dieser Verordnung.

## **V. Aufsicht bei Schul- und Unterrichtswegen**

1. Gewöhnlicher Schulweg ist der Schulweg des Schülers zwischen seiner Wohnung und der Schule, bei Berufsschülern auch der Weg zwischen Arbeitsstätte und Schule. Als gewöhnlicher

Schulweg gilt auch der Weg zum Schüलगottesdienst, den die Schüler unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Unterricht zurücklegen. Besonderer Schulweg ist der Weg des Schülers zwischen seiner Wohnung und einem anderen Unterrichtsort als der Schule (z. B. Sportplatz, Treffpunkt für Wanderungen). Unterrichtswege sind sämtliche Wege während der Unterrichtszeit (z. B. von der Schule zum Sportplatz oder Schwimmbad und umgekehrt).

2. Für die Beaufsichtigung der Schüler auf dem gewöhnlichen und dem besonderen Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Schüler der Klassen/Jahrgangsstufen

1 bis 6 sollen zu Beginn eines Schuljahres von den Klassenlehrern auf die Gefährdung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. Auf- und Abspringen während der Fahrt, Drängeln an Haltestellen) belehrt werden. Auch die Erziehungsberechtigten sind auf die ihnen obliegende Verantwortung für die Beaufsichtigung der Schüler auf dem Schulweg hinzuweisen. Schüler der Vorklassen und Eingangsstufen sowie der ersten beiden Klassen der Grundschulen und der ersten beiden Schuljahrgänge der Sonderschulen dürfen bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts nicht entlassen werden, sondern sind gemäß Abschnitt I Nr. 6 zu beaufsichtigen, es sei denn, die Erziehungsberechtigten hätten vorher schriftlich ihr Einverständnis zu einer vorzeitigen Entlassung erklärt.

3. Findet der Unterricht in einzelnen Fächern regelmäßig außerhalb des Schulgebäudes statt (z. B. auf dem Sportplatz, in einem Schwimmbad oder in ausgelagerten Fach- oder Klassenräumen), so können die Schüler vom 5. Schuljahr an unmittelbar zu den außerhalb des Schulgebäudes gelegenen Unterrichtsstätten bestellt oder nach Beendigung des Unterrichts von dort entlassen werden. Dies gilt entsprechend für Schüler vom 1. bis 4. Schuljahr, wenn für sie damit eine Verminderung der Gefährdung durch den Schulweg verbunden ist und die Erziehungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.

4. Vom 7. Schuljahr an können Schüler auch zu einmaligen Schulveranstaltungen (z. B. Wanderungen oder Besichtigungen) an einem Sammelpunkt außerhalb des Schulgeländes bestellt und von dort aus entlassen werden. Der Sammelpunkt darf jedoch nicht so liegen, dass die Schüler auf dem Weg dorthin besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Schüler des 5.

und 6. Schuljahres können zu einmaligen Schulveranstaltungen an einen Sammelpunkt außerhalb

des Schulgebäudes bestellt und von dort aus entlassen werden, wenn dieser innerhalb des Bereichs der Umwelterfahrung der Schüler liegt.

5. In allen Fällen muss der Lehrer die Umstände des Weges (Ort und Stärke des Verkehrs, Sicherung und Übersichtlichkeit der Straße usw.) sowie Reife und Selbstdisziplin der Schüler berücksichtigen. Er kann als Maßstab die Verkehrserfahrung zugrunde legen, welche die Schüler haben; er soll in Betracht ziehen, was vernünftige, nicht überängstliche Eltern ihren Kindern zumuten. Sonderschullehrer haben vorstehende Gesichtspunkte in besonderem Maß zu berücksichtigen.

6. Die Unterrichtswege der Schüler bis zur Klasse/Jahrgangsstufe 10 unterliegen grundsätzlich der Aufsichtspflicht des Lehrers. Die Erziehung zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung sowie die heutige Verkehrserfahrung der Schüler rechtfertigen jedoch folgende Regelung:

a) Schülern vom 7. Schuljahr ab kann gestattet werden, Unterrichtswege ohne Begleitung eines Lehrers zurückzulegen. Der Lehrer hat dabei die pflichtgemäßen Überlegungen, auf die unter Nr. 5 hingewiesen wurde, anzustellen; er hat ferner zu bedenken, dass der einzelne Schüler sich im Verkehr in der Regel sicherer bewegt als ein ganzer Klassenverband. Es wird daher meist ratsam sein, dass die Schüler einzeln oder in Gruppen den Weg zurücklegen, insbesondere

dann, wenn die Schüler Fahrräder benutzen wollen. Die Benutzung von Fahrrädern und nicht öffentlichen motorisierten Verkehrsmitteln ist nur zulässig, wenn sich hiermit die Erziehungsberechtigten schriftlich einverstanden erklärt haben.

b) Unter Umständen ist es auch zu vertreten, Schüler vom 5. Schuljahr ab allein gehen zu lassen, wenn die Verkehrsverhältnisse des Unterrichtsweges von denen des Schulweges nicht nennenswert abweichen. Der Lehrer muss in solchen Fällen die Überlegungen nach Nr. 5 mit noch größerer Sorgfalt anstellen. Außerdem sollte der Weg zunächst einige Male in Begleitung des Lehrers zurückgelegt werden, damit sich die Schüler an den Weg gewöhnen.

c) Das vorstehend Gesagte gilt sinngemäß auch für alle anderen Unterrichtswege, die nicht regelmäßig, sondern nur in besonderen Einzelfällen erforderlich werden (z. B. Einkaufen für den hauswirtschaftlichen Unterricht, Einholen von Informationen). An die Reife und Selbstständigkeit wird der Lehrer aber in diesen Fällen höhere Anforderungen zu stellen haben, als wenn er ihnen einen regelmäßigen Unterrichtsweg zumutet. Das wird vor allem dann zutreffen, wenn der Unterrichtsweg aus der näheren Umgebung der Schule hinausführt (z. B. zu einem Bahnhof oder Reisebüro) oder gefahrvoller als der gewöhnliche Schulweg ist.

## **VI. Aufsicht bei Veranstaltungen der Schülervertretungen**

Die Vorschriften über die Aufsichtsführung bei SV-Veranstaltungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **VII. Aufsicht bei Veranstaltungen außerhalb der Schule, insbesondere bei Veranstaltungen schulfremder Einrichtungen**

1. Sollen Schüler in Klassenverband, in Gruppen oder einzelnen während des Schuljahres an Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen schulfremder Einrichtungen oder Organisationen außerhalb der Schule teilnehmen, so ist vom Schulleiter zuvor festzustellen, ob es sich hierbei um eine schulische oder um eine nichtschulische Veranstaltung handelt. Dies ist, sofern es sich um noch nicht volljährige Schüler handelt, den Erziehungsberechtigten, im Übrigen den Schülern mitzuteilen.

2. Handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, so obliegen die Weisungs- und Leitungsbefugnisse, auch bei der Durchführung der Veranstaltung durch schulfremde Personen, den begleitenden Lehrern oder den begleitenden sonstigen Aufsichtspersonen. Die Weisungs- und Leitungsbefugnisse können auch auf andere anwesende Lehrer übertragen werden, falls diese ihr Einverständnis erklären.

3. Handelt es sich um eine nichtschulische Veranstaltung, so ist bei noch nicht volljährigen Schülern das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme der Schüler schriftlich einzuholen. Es entfallen außer während des Zu- und Abganges vom Ort der Veranstaltung

die Weisungs- und Leitungsbefugnisse der evtl. begleitenden Lehrer oder der begleitenden sonstigen Aufsichtspersonen gegenüber den Schülern sowie die Ausübung der Aufsichtspflicht. Hierauf, sowie darauf, dass während der Dauer der Veranstaltung Versicherungsschutz

im Rahmen der Schülerunfallversicherung nicht besteht, sind bei noch nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, im Übrigen die Schüler schriftlich hinzuweisen.

4. Die Teilnahme an nichtschulischen Veranstaltungen ist für Lehrer und Schüler freiwillig.

## **Anlage 2**

### **Richtlinien für die Aufsichtsführung bei praktischen Arbeiten während schulischer Veranstaltungen**

#### **1. Anwendungsbereich**

##### **2.**

Diese Richtlinien gelten für alle praktischen Arbeiten wie das Experimentieren im naturwissenschaftlichen

Unterricht, den Umgang mit Stoffen, Werkzeugen, Geräten und Maschinen, die Zubereitung von Nahrungsmitteln, das Bearbeiten von Materialien an allgemein bildenden Schulen einschließlich gymnasialer Oberstufen und an berufsbildenden Schulen. Sonderregelungen für Fachschulen der biotechnischen, chemischen, medizinischen, pharmazeutischen

und technischen Berufe sowie vergleichbarer Berufsausbildungsgänge bleiben unberührt.

#### **2. Verantwortung**

2.1 Es ist Aufgabe des Schulträgers, der Schulleiterinnen und der Schulleiter, der Sicherheitsbeauftragten

der Schule, der Fachkonferenzen und aller Lehrerinnen und Lehrer im

Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch geeignete Maßnahmen jedes besondere Gesundheits- und Unfallrisiko bei schulischen Veranstaltungen sowie bei der Vor- und Nachbereitung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Übungen und Arbeiten von Schülerinnen und Schülern.

Verantwortlich für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung sind die Schulleiterinnen und Schulleiter. Sie tragen die so genannte Arbeitgeberverantwortung für die Einhaltung und Durchführung der Gefahrstoffverordnung. In dieser Zuständigkeit haben sie zu veranlassen, dass ermittelt wird, ob und mit welchen Gefahrstoffen in den verschiedenen Fächern und im Verwaltungsbereich der Schule umgegangen wird.

2.2 In Bereichen mit besonderen Gesundheits- und Unfallrisiken sind fachkundige Lehrerinnen und Lehrer einzusetzen.

Als fachkundig gelten Lehrerinnen und Lehrer mit abgelegter

- Erster Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer Erweiterungsprüfung oder einer anderen Zusatzprüfung in dem entsprechenden Fach oder
- Erster Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern, in arbeitstechnischen oder in technologischen Fächern.

Der Umgang mit Gefahrstoffen erfordert spezifische Sachkenntnis.

Als Sachkundenachweis gilt

- die Lehrbefähigung für ein naturwissenschaftliches Fach, außerdem
- die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung.

Hinsichtlich der Fachkunden und des Umgangs mit radioaktiven Stoffen und Schulröntgeneinrichtungen

gelten die Vorschriften der Fachkunderichtlinien, der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Strahlenschutzverantwortliche hat Personen mit gültiger Fachkunde als Strahlenschutzbeauftragte

zu bestellen. Die Strahlenschutzbeauftragten nehmen die ihnen im Rahmen ihrer Bestellung übertragenen Aufgaben verantwortlich wahr.

Bei gentechnischen Arbeiten sind die nach den Sicherheitsstufen umzusetzenden Voraussetzungen

an Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und an die Ausstattung von Räumen zu erfüllen.

2.3 Grundlage für die Aufsichtsführung zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit sind die Regelungen, die in den *Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU)* der Kultusministerkonferenz

(KMK) wiedergegeben sind. Sie sind im Einzelnen zusammen mit den Unfallverhütungsvorschriften, den Richtlinien und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind ggf. von der RiSU abweichende und an die Gefahrstoffverordnung angepasste erlassliche Regelungen vorrangig zu beachten.

Genauso sind für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Schulröntgeneinrichtungen (RiSU Kap. I-6) zusätzlich und ggf. abweichend die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sowie weitere erlassliche Regelungen vorrangig zu beachten.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind die sicherheitsrelevanten Vorgaben in den Fachkonferenzen

zu besprechen. Die Erfahrungen des abgelaufenen Schuljahres sind zu einer Verbesserung des Betriebs, der Ordnung in den Fachräumen und der Maßnahmen zum Unfallschutz

heranzuziehen. Die Betriebsanweisungen sind erforderlichenfalls anzupassen.

Erforderliche ergänzende Erlasse sind bei der Aufsichtsführung zu beachten.

2.4 Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben sicherzustellen, dass in Fällen erhöhter Brandgefahr Lehrerinnen und Lehrer Aufsicht führen, die besonders eingehend und regelmäßig über Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung informiert werden und im Umgang mit den entsprechenden Geräten ausreichend unterwiesen sind.

Die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zur Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung wird empfohlen.

2.5 Die Sicherheitsausstattung ist jährlich bei einer gemeinsamen Begehung durch die Sicherheitsbeauftragten, die Sammlungs- bzw. Fachleitungen und die Schulleitung zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind aktenkundig zu machen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

### 3. Rahmenbedingungen

3.1 Praktische Arbeiten (z.B. experimentelle Übungen und Untersuchungen im naturwissenschaftlichen

Unterricht) sind Formen von Gruppenarbeit, die prinzipiell auch im Klassen- bzw. Kursverband durchgeführt werden können.

In den Sekundarstufen I und II sollten in der Regel nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig experimentieren oder nicht mehr als 8 Arbeitsgruppen gebildet werden.

Wie viele Schülerinnen und Schüler in einer einzelnen Gruppe arbeiten können, hängt ab

- von deren Erfahrungsstand,
- 1 Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 9.9.1994 in der Fassung vom 28.3.2003, GUV SI 8070, bisher GUV 50.1.29. Bezugsquelle: Unfallkasse Hessen, Frankfurt, [www.ukh.de](http://www.ukh.de)
- vom Gefährdungsgrad des durchzuführenden Experimentes,
- von den eingesetzten Geräten, Werkzeugen und Maschinen,
- von den Gefährlichkeitsmerkmalen der Gefahrstoffe, mit denen umgegangen wird,
- von der Anlage und Größe des Raumes.

Auch in der Sekundarstufe II kann bei Schülerinnen und Schülern die erforderliche Umsicht, die Erfahrung im Experimentieren und die jeweilige Sachkenntnis nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden.

Bei Experimenten und Arbeitsabläufen, bei denen wegen

- der eingesetzten Geräte, Werkzeuge und Maschinen,
- der verwendeten Gefahrstoffe,
- der Versuchsdurchführung,
- des Reaktionsverlaufs,
- des Arbeitsverfahrens

besondere Vorsicht geboten ist, kann es erforderlich sein, den Klassen- oder Kursverband vorübergehend zu teilen.

Die nicht experimentierenden Schülerinnen und Schüler erhalten in diesem Fall Arbeitsaufträge, die sie z.B. entweder an freien Tischen im gleichen Raum oder ohne unmittelbare Aufsicht an einem anderen Ort erledigen können. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung.

Für praktische Arbeiten in Arbeitslehre-Fachräumen und in Werkstätten gilt die Richtzahl 16 gleichzeitig arbeitender Schülerinnen und Schüler je Lehrerin oder Lehrer. In den besonderen Bildungsgängen (Berufsvorbereitungsjahr) und den Sonderklassen der Berufsschulen gilt die Richtzahl 8. In allen Fällen muss Grundlage der zu treffenden Entscheidungen die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sein.

3.2 Lehrerinnen und Lehrer dürfen nicht unmittelbar nach naturwissenschaftlichen oder arbeitstechnischen Fachstunden zu anderen Aufsichten (z.B. Pausenaufsichten) eingeteilt werden.

3.3 Die Lehrerin oder der Lehrer kann in Einzelfällen Schülerinnen und Schüler auch ohne unmittelbare Aufsicht experimentieren bzw. arbeiten lassen, wenn keine besonderen Gefährdungen vorliegen und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Fachunterricht von mindestens einem Schuljahr in der Sekundarstufe I muss vorausgegangen sein.
- Nach den bisherigen Unterrichtserfahrungen ist davon auszugehen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Geräten, Chemikalien, Werkzeugen und Maschinen sachgerecht umgehen können.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind mit den Erste-Hilfe-Maßnahmen und den Sicherheitseinrichtungen vertraut
- Es besteht ein geringes Unfallrisiko.

Umgangsbeschränkungen für Gefahrstoffe sind zu beachten.

Eine Aufsichtsperson muss im Gebäude ständig erreichbar sein.

3.4 Bei der Unterrichtsvorbereitung und bei Unterrichtsveranstaltungen muss Sorge dafür getragen werden, dass Fluchtwege ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sind und dass Hilfe von außen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel möglich ist.

3.5 Der Unterricht in arbeitstechnischen Fächern der beruflichen Schulen wird in der Regel

durch Lehrkräfte erteilt, die die Lehrbefähigung in den jeweiligen Fächern erworben haben. Die Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Fach-Berufsgenossenschaften sind zu beachten.

#### **4. Erziehung zum Sicherheitsbewusstsein**

4.1 Der Selbsttätigkeit der Schülerinnen und Schüler ist im naturwissenschaftlichen und technischen

Unterricht ein hoher Anteil einzuräumen. Damit Schülerinnen und Schüler geeignete Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Geräten und Stoffen kennen lernen und damit der naturwissenschaftliche Unterricht einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheits- und Umwelterziehung

leisten kann, ist es notwendig, dass Schülerinnen und Schüler selbst experimentieren und dabei einen sicherheitsgerechten und verantwortungsbewussten Umgang mit Gefahrstoffen, Energiequellen, Maschinen, Schaltungen etc. kennen lernen und einüben.

4.2 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz sind verpflichtende Unterrichtsinhalte. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn jedes Schuljahres in jedem naturwissenschaftlichen Fach, in Arbeitslehre, in Kunst und im fachpraktischen Unterricht in den zur Unfallverhütung einzuhaltenden Regelungen zu unterweisen. Die erfolgte Unterweisung ist durch einen Vermerk im Klassenbuch bzw. im Berichtsheft aktenkundig zu machen.

Die Schülerinnen und Schüler sind bei allen geeigneten Gelegenheiten auf die mit dem Arbeiten und Experimentieren verbundenen Risiken und Unfallgefahren hinzuweisen und zu einem sachgerechten Umgang mit den Gefahrenmomenten anzuhalten.

4.3 Schülerinnen und Schüler, für die bei Experimenten oder bei der Arbeit an Geräten und Maschinen eine erhöhte Unfallgefahr besteht, weil sie die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, sind, soweit erforderlich, in ihrer Muttersprache zu unterweisen oder, falls dies nicht möglich ist, an diesen Experimenten und Arbeiten nicht zu beteiligen.

#### **5. Sicherheit bei praktischen Arbeiten**

5.1 Vor der Benutzung sind alle Geräte auf Sicherheit und bestimmungsgemäße Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

5.2 Besondere Vorsicht ist beim Umgang mit offenem Feuer und elektrischer Energie geboten.

5.3 An die von Fachlehrkräften oder Schülerinnen und Schülern selbst gebauten Geräte sind die gleichen Sicherheitsanforderungen zu stellen wie an die Geräte der Industrie. Die Benutzung von selbst gebauten mit Netzspannung betriebenen Geräten ist daher untersagt.

5.4 Wird eine Schülerin oder ein Schüler verletzt, so ist Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls

sofort ein Arzt heranzuziehen, der dann die Betreuung und Verantwortung übernimmt.

Bis zum Eintreffen des Arztes sind erforderlichenfalls sofort Wiederbelebungsversuche anzustellen.

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist unverzüglich zu berichten; die Unfallanzeige muss innerhalb von 3 Tagen erfolgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen die Hinzuziehung eines Arztes nicht erforderlich ist, sind in ein Verbandsbuch einzutragen.

## **6. Entsorgung von Gefahrstoffen**

6.1 Entsorgung fängt bei der Suche nach Ersatzstoffen an.

Vor jeder Übung von Schülerinnen und Schülern informiert die Fachlehrerin oder der Fachlehrer diese über die sachgerechte Entsorgung der benutzten Chemikalien.

6.2 In jedem Sammlungsraum, in dem Gefahrstoffe entsorgt oder zur späteren Entsorgung aufbewahrt werden, sind beschriftete, geeignete Gefäße zur Aufnahme umweltschädlicher Chemikalienreste zur endgültigen Entsorgung bereitzustellen. Außerdem muss eine gültige Entsorgungstafel sichtbar angebracht sein.

Für das Sammeln sind die Fachlehrerinnen und Fachlehrer, für das fachgerechte Aufbewahren die Sammlungsleitung, für die Entsorgung der Schulträger verantwortlich.

Schülerinnen und Schüler dürfen bei der Sonderabfallbeseitigung auf keinen Fall beteiligt werden.

## **7. Gefahren an außerschulischen Lernorten**

7.1 Für alle Aufenthalte an außerschulischen Lernorten sind zusätzlich die dort gültigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

Für Betriebspraktika gelten zusätzliche besondere Regelungen.

7.2 Bei Arbeiten im Schulgarten, bei Lehr- und Beobachtungsgängen im Gelände und während eines Aufenthaltes im Schullandheim sind die allgemeinen Richtlinien über Wandertage zu beachten und darüber hinaus die Schülerinnen und Schüler auf besondere Gefahren beim Umgang mit Pflanzen und Tieren hinzuweisen, wie z.B.: Pflanzengifte, Insektenstiche, Zeckenbisse, Schlangenbisse, Biss- und Kratzwunden, Fuchsbandwurm, Leichengifte.

## **Anlage 3 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen im Fach Sport**

Beim Unterricht im Fach Sport ist folgendes zu beachten:

1. Der Lehrer soll die Übungsstätten als erster betreten und als letzter verlassen; dies gilt stets für Turn-/Sporthallen, Gymnastik-/Konditionsräume, Schwimmbäder und möglichst auch für den Sportplatz.

2.1 Geräte und Übungsstätten sind vor ihrer Benutzung vom Lehrer jeweils auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Nichtbetriebssichere Geräte und Übungsstätten dürfen nicht benutzt werden und sind als „nichtbetriebssicher“ zu kennzeichnen. Mängel sind unverzüglich dem für den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte verantwortlichen Unterhaltsträger zu melden.

2.2 Der Lehrer hat dafür zu sorgen, dass die Großgeräte unmittelbar nach ihrer Benutzung in einem betriebssicheren Zustand abgestellt werden.

2.3 Insbesondere ist darauf zu achten, dass Pferde und Böcke auf ihre niedrigste Höhe

gebracht und arretiert werden.

2.4 Nach Benutzung des Barrens sollen beide Holme auf ihre niedrigste Höhe gestellt werden, wobei die Schösser zu entspannen sind.

3. Lehrer und Schüler haben während des Unterrichts sportgerechte Kleidung zu tragen; Uhren und Armbänder, Ohrringe, Ketten und Ringe sind abzulegen.

4. Die Übungen müssen den Kräften der Schüler entsprechen, dürfen nicht konstitutionswidrig sein und sollen methodisch vorbereitet werden. Hilfestellung ist dann erforderlich, wenn

a) die Übung mit einer besonderen, durch Hilfestellung abwendbaren Gefahr verbunden ist,

b) der Schüler bei seinem Leistungsstand ihrer bedarf.

Sicherheitsstellung ist bei schwierigen Übungen stets zu geben.

5. Hilfestellung und Sicherheitsstellung können von dem Lehrer oder ab Klasse/Jahrgangsstufe 4 von zuverlässigen und körperlich geeigneten Schülern gegeben werden; der Lehrer ist für die sorgfältige Auswahl und Einweisung der zur Hilfestellung oder Sicherheitsstellung eingeteilten Schüler verantwortlich.

6. Bei der Gruppenarbeit kann der Lehrer nicht selbst bei jeder Gruppe sein; es wird jedoch von ihm eine sorgfältige Auswahl der Schüler, die mit der Leitung einer Gruppe beauftragt werden, verlangt. Genaue Anleitung der Schüler für ihre selbständige Tätigkeit ist erforderlich. Der Lehrer hält sich dort auf, wo das Gefahrenmoment am stärksten ist. Bei Übungen am Hochreck, Hochbarren, Trampolin und an den Ringen muss der Lehrer die Hilfestellung und Sicherheitsstellung für die jeweilige Gruppe selbst übernehmen. Die Leistungsanforderungen an die übrigen Gruppen sind so zu stellen, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch geeignete Schüler getroffen werden können.

7. Zum Leiter von Neigungsgruppen können zuverlässige und geeignete Schüler bestimmt werden. Diese üben ihre Tätigkeit unter der Leitung eines Lehrers aus; der Übungsbetrieb muss sich im Blickfeld des Lehrers befinden.

8. Schulsportliche Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht von Lehrern durchgeführt werden; Schulmannschaften müssen von Lehrern der entsendenden Schule begleitet werden. Auch bei Wettkämpfen und Leistungsfeststellungen ist der Lehrer dafür verantwortlich, dass die Schüler keiner übermäßigen Belastung ausgesetzt werden, insbesondere durch zeitliche Überbeanspruchung bei Spielen, durch Wetterverhältnisse (Hitze, Kälte, Regen), sowie durch die Zahl der Übungen. Die Jugendschutzbestimmungen der Turn- und Sportverbände sollen beachtet werden.

9. Die Benutzung von Geräten auf dem Schulgelände während der Pausen oder der Zwischenstunden darf nur gestattet werden, wenn die Geräte betriebssicher sind, auf elastischen Bodenplatten oder in Sandgruben stehen und eine ausreichende Aufsicht durch Lehrer oder zuverlässige und geeignete Schüler vorhanden ist.

10. Schwimmunterricht

10.1 Die verantwortliche Leitung des Schwimmunterrichts obliegt dem Lehrer auch dann, wenn ein Schwimmlehrer des Bades eine Gruppe übernimmt. Es dürfen deshalb nur Lehrer

eingesetzt werden, die entweder eine Erste Staatsprüfung im Fach Sport abgelegt haben, Diplomlehrer sind oder erfolgreich an einer besonderen Ausbildung in Kursen der Lehrerfortbildung, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) oder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) teilgenommen haben.

10.2 Zur gleichen Zeit dürfen nicht mehr als 20 Schüler pro aufsichtsführendem Lehrer im Wasser sein.

10.3 Der aufsichtsführende Lehrer oder Schwimmlehrer muss sich so stellen, dass er die gesamte im Wasser befindliche Gruppe im Auge behalten und bei Gefahr im Verzug jederzeit eingreifen kann. Der Lehrer kann als Rettungsschwimmer geprüfte Schüler zur Hilfsaufsicht heranziehen.

11. Übungen am Trampolin

11.1 Der Unterrichtende muss mit der Methodik des Trampolin-Springens nachweislich vertraut sein und über die notwendige Sicherheit in der Hilfestellung und Sicherheitsstellung verfügen.

11.2 Die Sprungausbildung am Trampolin soll erst dann einsetzen, wenn die Schüler die allgemeine Sprungschulung im vorangegangenen Sportunterricht erfolgreich durchlaufen haben und sich die notwendigen Erfahrungen für Absprung-, Stütz-, Flug- und Landephase

aneignen können.

11.3 Sprünge, die mit Drehungen um die Körperachse verbunden sind (z. B. Drehsprünge, Salti, Schraubsalti), dürfen nur dann gefordert und ausgeführt werden, wenn als Niedersprungstelle Weichböden benutzt werden können.

11.4 Die Hilfestellung und Sicherheitsstellung ist auch bei einfachen Sprüngen in ausreichendem Maße fachgerecht zu gewährleisten.

## **Anlage 4 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei besonderen Schulveranstaltungen**

### **I. Wassersport**

1. Wassersport (z.B. Schwimmen, Rudern, Paddeln, Segeln, Segelsurfen auf Schulwanderungen) ist mit besonderen Gefahren verbunden, denen von den aufsichtsführenden Lehrern Rechnung getragen ist.

2. Vor Antritt der Wanderung ist für den Wassersport das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, bei Internatsschülern des Internatsleiters einzuholen. Ob und welche Teile eines ausgewählten Gewässers von den einzelnen Schülern benutzt werden dürfen, hat der Lehrer auf Grund der Angaben der Erklärung zu prüfen und zu entscheiden. Für die Erklärung wird folgendes Muster empfohlen:

" Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter, der Schüler/die Schülerin..... während der am/vom..... bis..... stattfindenden Schulwanderung am..... teilnimmt. Er/Sie ist Nichtschwimmer/ Schwimmer.

(Wassersportart)

(Nähere Angaben über Schwimmschein) .....

(Schwimmschein)

Er/Sie leidet an gesundheitlichen Schäden, die eine Teilnahme am..... verbieten.

(Wassersportart)

(z.B. Trommelfellverletzung, Herz- oder Kreislaufstörungen). "

.....  
(Datum) (Unterschrift)

3. Nur wer die Gefahren des Wassers kennt, kann ihnen durch richtiges Verhalten begegnen. Der Lehrer hat sich bei der Auswahl eines Gewässers über die zu beachtenden Bestimmungen und die örtlichen Gegebenheiten eingehend zu unterrichten. Ratschlägen und Warnungen der einheimischen Bevölkerung, insbesondere ortskundiger Personen ist Gehör zu schenken; sie entbinden jedoch nicht den aufsichtsführenden Lehrer von der Verantwortung.

4. Bei der Aufsichtführung sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

4.1 Schwimmen ist in der Regel nur in öffentlichen Badeanstalten zulässig.

4.2 Schwimmen in Teichen, Seen, Talsperren ist nur dort erlaubt, wo Badestellen ausgewiesen sind. Der für Nichtschwimmer freigegebene Teil muss klar ersichtlich sein. Fehlt eine Abgrenzung, so dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser.

4.3 Fluss- und Kanalschwimmen sind grundsätzlich verboten.

4.4 Schwimmen im offenen Meer ist nur an den Stellen erlaubt, die von Rettungsorganisationen überwacht werden (in der Bundesrepublik Deutschland durch DLRG und Wasserwacht).

4.5 Der aufsichtsführende Lehrer und die Hilfsaufsicht müssen schwimmkundig sein; zur Hilfsaufsicht können auch Schüler herangezogen werden, die im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK in Bronze sind. Die Aufsichtführenden müssen Badebekleidung tragen.

4.6 Außerhalb geschlossener Badeanstalten dürfen höchstens 10 Schüler unter Aufsicht eines Lehrers gleichzeitig schwimmen.

4.7 Die Vollzähligkeit ist vor und nach dem Schwimmen festzustellen.

4.8 Es ist darauf zu achten, dass die Schüler nicht in überhitztem Zustand und unmittelbar nach dem Essen ins Wasser gehen. Schülern, denen der Schularzt das Schwimmen abgeraten oder verboten hat, ist die Teilnahme am Schwimmen zu untersagen. Vorgegebene Schwimmzeiten sind zu beachten.

### **II. Wandern im Winter**

Bei Wanderungen im Winter dürfen Rodel, Skier und Schlittschuhe nur benutzt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder des Internatsleiters vorliegt,

die Schüler sachgemäß ausgerüstet sind und der Lehrer über hinreichende Erfahrungen im Wintersport verfügt.

### **III. Wandern im Hochgebirge**

Wandern im Hochgebirge bringt Gefahren mit sich, die der Ortsunkundige nicht erkennen kann. Bei Wanderungen im alpinen Gelände ist daher der Rat einheimischen Bergführer einzuholen und zu beachten. Die Leiter von Gruppen, die Wanderungen im alpinen Gebiet durchführen, müssen selbst über die notwendige Hochgebirgserfahrung und eine entsprechende Qualifikation zur Leitung dieser Schulveranstaltung verfügen. Das Hessische Institut für Lehrerfortbildung führt Ausbildungslehrgänge durch.

### **IV. Skikurse**

1. Wegen der Gefahren - insbesondere im Alpenraum - und der damit verbundenen besonderen Verantwortung kann die Leitung eines Skikurses nur ein Lehrer übernehmen, der

- in der ersten Ausbildungsphase im Schwerpunkt Skilauf ausgebildet worden ist oder
- während eines Skikurses des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung bzw. einer von mir beauftragten anderen Institution die entsprechende Qualifikation erworben hat oder

- die Übungsleiter-Oberstufen- bzw. Lehrwarte-Lizenz des Deutschen Verbandes für das Skilehrerwesen e.V. oder der ihm angeschlossenen Organisation besitzt oder staatlich geprüfter Skilehrer ist.

2. Für den Skiunterricht sollen nur Lehrkräfte herangezogen werden, die mit den Problemen der Sicherheit und den didaktischen und methodischen Fragen nachweislich vertraut sind und die modernen Fachhilfen demonstrieren können (s. Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Übungsleiter „Grundstufe“ im Deutschen Skiverband- bzw. Organisation des Deutschen Verbandes für das Skilehrerwesen e.V.).

3. Die Schüler sind bereits bei der Vorbereitung eines Skikurses und danach auch am Veranstaltungsort insbesondere über

- winterliche Berggefahren
- Orientierung im Gelände
- Verhaltensregeln für Skiläufer auf Pisten und in Loipen, an Liften und Bergbahnen zu informieren. Die Gruppengröße darf pro Lehrer 15 Schüler nicht übersteigen; die von einzelnen alpinen Ländern getroffenen besonderen Regelungen sind zu beachten:

4. Alpine Auskünfte erteilen u.a.:

Berchtesgaden

Fremdenverkehrsbüro, Reichenhaller

Straße Tel.: (0 85 52) 72 25

Garmisch:

Verkehrsamt am Bahnhof, Tel.: (0 88 21) 25 70 oder 34 51

DAV-Sektion Garmisch, Bahnhofstraße, Tel.: 27 01

Oberstdorf:

Fremdenverkehrsamt, Marktplatz 7, Tel.: (0 83 22) 10 14 Alpine Auskunft des DAV,

München, Praterinsel 5, Tel.: 29 49 40.

### **V. Radwanderungen**

Radwanderungen sind bei den heutigen Verkehrsverhältnissen immer mit besonderen Gefahren verbunden, denen bereits bei der Planung besonders Rechnung getragen werden muss. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Wegführung, der Streckenlänge und des Fahrvermögens der Teilnehmer. Grundsätzlich sollen Beginn und Ende einer Radwanderung nicht in die Hauptverkehrszeiten fallen; Radwege sind - wo immer möglich - zu benutzen. Strikte Beachtung der Straßenverkehrsordnung und Selbstdisziplin aller Teilnehmer sind unerlässlich. Vor Antritt der Radwanderung hat sich der aufsichtführendende Lehrer von dem verkehrssicheren Zustand der Räder zu überzeugen.

Bei Radwanderungen sind grundsätzlich zwei Aufsichtspersonen erforderlich; die Schülergruppe sollte in der Regel zwischen zwei Aufsichtspersonen fahren.